

Ökostrom – Was erlaubt der Markt?

Ulfert Höhne (Bundesverband Erneuerbare Energie, 1060 Wien. Mariahilferstr. 89/30)

0. Einleitung

Mit der Liberalisierung der Energiemärkte werden vor allem sinkende Preise verbunden. Die Wettbewerbsposition von Strom aus dezentralen Erneuerbaren Energiequellen verschlechtert sich dadurch. Gleichzeitig eröffnet die Wahlfreiheit des Stromkunden neue Absatz- und Finanzierungswege. Unternehmen der Branche und die Politik stehen vor der Notwendigkeit, neue Strategien für diese geänderte Grundstruktur des Wirtschaftssektors zu entwickeln, um den Aufbau einer nachhaltigen und ertragreichen Energiewirtschaft zu bewerkstelligen bzw. zu unterstützen. Das Stichwort für die Politik dazu heißt Regulierung. Im Gegensatz zur oft verbreiteten Meinung sind politisch zu definierende Regeln die Voraussetzung für jede Liberalisierung.

1. Was ist der Markt? - Welchen Markt erlaubt die EU-Binnenmarkttrichtlinie?

Der Übergang vom monopolistischen Stromwirtschaft zu einem Markt mit möglichst EU-weit akzeptierten Spielregeln, sprich die Liberalisierung des Strommarktes, wird in der EU Binnenmarkt-Richtlinie 96/92/EG geregelt. Die Gründe für den weltweiten, tiefgreifenden Wandel der Elektrizitätswirtschaft liegen jedoch tiefer:

- **Technisch:** Moderne Regel- und Steuertechnik sowie Energietechnik erlauben es, daß kleine und kleinste Kraftwerke Strom ins Netz einspeisen, ohne die Stromqualität zu stören. Großkraftwerke verlieren ihre Bedeutung für ein stabiles Stromnetz. Kleine Kraftwerke zur dezentralen Nutzung Erneuerbarer Energiequellen haben gleichzeitig den Entwicklungsvorsprung der Großkraftwerke weitgehend aufgeholt.
- **Wirtschaftspolitisch:** Im Konzept eines zusammenwachsenden Marktes ist die bisherige nationale Monopolstruktur der E-Wirtschaft nicht mehr realisierbar. Mögliche Preisreduktionen und Verbesserungen sollen ohne Diskriminierung ermöglicht werden. Das Stromnetz wird im Zuge des EU-Binnenmarktes schrittweise zu einem Transportweg - einem Straßennetz, das allen Stromproduzenten offen steht.
- **Gesellschaftlich:** Der gesellschaftliche Wertewandel fordert ein Energiesystem, das knappe Rohstoffe und die begrenzte Aufnahmekapazität der Natur schont. Fossil befeuerte und Atomkraftwerke, Großkraftwerke allgemein und ihre Modernisierung sind immer schwerer durchsetzbar. Die dezentrale Nutzung Erneuerbarer Energiequellen dagegen erfährt eine breite öffentliche Unterstützung.

Monopole und hoheitliche Einflüsse/Protektion auf die Wirtschaft sollen zugunsten eines Marktes nach Wettbewerbsregeln neu geordnet werden. Jeder Marktakteur muss nach den gleichen Regeln zum Wettbewerb zugelassen werden. Diese Regeln müssen objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein.

Diskriminierungen, sprich Vorrangregelungen, sind aus bestimmten Gründen explizit zugelassen, wenn sie transparent und objektiv formuliert werden: "Aus Gründen des Umweltschutzes kann der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt werden."¹ - Liberalisierung bedeutet nicht per se De-Regulierung sondern Neu-Regulierung.

2. In Österreich: Das EIWOG

In Österreich wird die Binnenmarktrichtlinie 96/92/EG durch das "EIWOG" (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) umgesetzt. Dieses wiederum ist nur ein Grundsatzgesetz, das den Bundesländern die Regelung der Materie in Ausführungen vorschreibt. Es bestimmt die Zulassung von Großkunden mit schrittweise absinkendem Mindestverbrauch zum Markt sowie die Öffnung der Stromnetze zu Netzgebühren, die vom BMWA verordnet werden. Zur Bevorrangung Erneuerbarer Energien sind im wesentlichen folgende Maßnahmen zu nennen:

- Mindestquote für Ökostrom: im Jahre 2005 müssen mindestens 3% des Strom aus Bio-, Wind- oder Solarenergie stammen.
- Mindestpreise: die Landeshauptleute haben Mindest-Einlieferpreise für Strom aus Bio-, Wind- und Solarenergie zu verordnen. Die Netzbetreiber sollen durch einen Aufschlag auf die Netzgebühren für evtl. Mehrkosten durch die Mindestpreise entschädigt werden.
- Öko-Strommarkt: Anlagenbetreiber dürfen ihren Strom direkt verkaufen und jeden Stromkunden beliefern.

Von den neuen Bundesländer-EIWOGs traten nur sieben termingerecht am 19. Februar in Kraft. Der Wiener Gemeinderat verabschiedete "sein" Energiewirtschaftsgesetz am 28. April, auf das steiermärkische StEIWOG wartet man bis heute (10.09.99).

Die vorgeschriebene Mindestquote von 3% Ökostrom wird nur im oberösterreichischen Landesgesetz durch eine Sanktionsandrohung abgesichert. In allen anderen Ländern muß der Netzbetreiber nicht mit negativen Konsequenz rechnen, wenn die Vorschrift nicht erfüllt wird (mit der Einschränkung, daß das StEIWOG noch ausständig ist).

Auch die Neu-Verordnung von Mindest-Einspeisetarife gemäß EIWOG wurde in allen Bundesländern außer Wien und Steiermark mittlerweile in Angriff genommen (siehe Tabelle 1). Die Verordnungen bzw. Entwürfe schaffen ein sehr uneinheitliches Kaleidoskop von Tarifen in Österreich: Systematik, Vergabebedingungen, Höhe der Tarife unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland gravierend.

¹ Richtlinie 96/92/EG, Pkt 28

